



**Brüssel, den 24. August 2026
(OR. en)**

12506/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0197 (BUD)**

**FIN 1169
SOC 545**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. August 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 155 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer – Antrag Belgiens (EGF/2026/001 BE/Cora)

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument **COM(2026) 155 final**.

Anl.: **COM(2026) 155 final**



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.7.2026
COM(2026) 155 final

2026/0197 (BUD)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die
Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer – Antrag
Belgiens (EGF/2026/001 BE/Cora)**

BEGRÜNDUNG

KONTEXT DES VORSCHLAGS

1. Die Regeln für die Finanzbeiträge des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) sind in der Verordnung (EU) Nr. 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013¹ niedergelegt.
2. Am 25. März 2026 stellte Belgien den Antrag EGF/2026/001 BE/Cora auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF wegen Entlassungen bei Cora SA und einem Zulieferer und nachgeschalteten Hersteller in Belgien.
3. Nach Prüfung dieses Antrags gelangte die Kommission gemäß allen geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/691 zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für einen Finanzbeitrag aus dem EGF erfüllt sind.

ZUSAMMENFASSUNG DES ANTRAGS

EGF-Antrag	EGF/2026/001 BE/Cora
Mitgliedstaat	Belgien
Betroffene Region(en) (NUTS-2-Ebene ²)	Région de Bruxelles-Capitale/ Brussels Hoofdstedelijk Gewest (BE10), Province Hainaut (BE32), Province Liège (BE33), Province Luxembourg (BE34).
Datum der Einreichung des Antrags	25. März 2026
Datum der Bestätigung des Antragseingangs	13. April 2026
Datum des Ersuchens um zusätzliche Informationen	13. April 2026
Frist für die Übermittlung der zusätzlichen Informationen	5. Mai 2026
Frist für den Abschluss der Bewertung	17. Juli 2026
Interventionskriterium	Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691
Hauptunternehmen	Cora SA
Wirtschaftszweige (NACE-Rev.-2-Abteilung) ³	Abteilung 47 (Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)) ⁴ und

¹ ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/691/oj>.

² Delegierte Verordnung 2019/1755 der Kommission vom 8. August 2019 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS). ABl. L 270 vom 24.10.2019, S. 1.

³ ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1.

⁴ Cora SA ist im Wirtschaftszweig Einzelhandel tätig, sein Zulieferer im Landverkehr.

	Abteilung 49 (Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen)
Zahl der Tochterunternehmen, Zulieferer und nachgeschalteten Hersteller	1
Bezugszeitraum (vier Monate):	1. September 2025 bis 1. Januar 2026
Zahl der Entlassungen im Bezugszeitraum (a)	662
Zahl der Entlassungen vor oder nach dem Bezugszeitraum (b)	595
Gesamtzahl der Entlassungen (a + b)	1 257
Gesamtzahl der förderfähigen Begünstigten	1 257
Gesamtzahl der zu unterstützenden Begünstigten	1 010
Mittel für personalisierte Dienstleistungen (EUR)	4 441 774
Mittel für die Durchführung des EGF ⁵ (EUR)	54 062
Gesamtmittelausstattung (EUR)	4 495 836
EGF-Beitrag in EUR (85 %)	3 821 460

BEWERTUNG DES ANTRAGS

Verfahren

4. Belgien hat den Antrag EGF/2026/001 BE/Cora am 25. März 2026 gestellt, also innerhalb von 12 Wochen ab dem Tag, an dem die Interventionskriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691 erfüllt waren. Am 13. April 2026 bestätigte die Kommission den Erhalt des Antrags und ersuchte Belgien um zusätzliche Informationen. Die zusätzlichen Informationen wurden binnen 15 Arbeitstagen nach dem Ersuchen vorgelegt. Die Frist von 50 Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags, innerhalb der die Kommission bewerten soll, ob der Antrag die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags erfüllt, läuft am 17. Juli 2026 ab.

Förderfähigkeit des Antrags

Betroffene Unternehmen und Begünstigte

5. Gegenstand des Antrags sind 662 Entlassungen bei Cora SA und einem Zulieferer. Das Hauptunternehmen war im Wirtschaftszweig NACE Rev. 2, Abteilung 47 (Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)) tätig. Die Entlassungen beim Unternehmen Cora und seinem Zulieferer erfolgten hauptsächlich in der NUTS-2-Region Province Hainaut (BE32).

Unternehmen und Anzahl der Entlassungen im Bezugszeitraum			
Cora	621	STEF Logistics Courcelles	41
Unternehmen insgesamt: 2		Entlassungen insgesamt:	662
Gesamtzahl der förderfähigen Arbeitskräfte:			662

⁵ Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691.

Interventionskriterien

6. Belgien beantragte eine Intervention gemäß dem Interventionskriterium aus Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691, wonach es innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat in mindestens 200 Fällen zur Entlassung von Arbeitnehmern kommt; dies schließt entsprechende Fälle bei Zulieferern oder nachgeschalteten Herstellern ein.
7. Der Bezugszeitraum von vier Monaten für den Antrag erstreckt sich vom 1. September 2025 bis zum 1. Januar 2026.
8. Im Bezugszeitraum wurden 662 Personen entlassen.

Berechnung der Zahl der Entlassungen und der Fälle der Aufgabe der Tätigkeit

9. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/691 wurde die Zahl aller Entlassungen im Bezugszeitraum ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder von dessen Auslaufen berechnet.

Förderfähige Begünstigte

10. Neben den bereits genannten 662 Arbeitnehmern umfasst die Gesamtzahl der förderfähigen Begünstigten weitere 595 entlassene Arbeitnehmer, deren Erwerbstätigkeit vor oder nach dem Bezugszeitraum von vier Monaten endete. All diese Arbeitnehmer haben ihre Tätigkeit gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/691 innerhalb von sechs Monaten vor Beginn des Bezugszeitraums am 1. September 2025 und/oder zwischen dem Ende des Bezugszeitraums und dem Tag vor der Annahme dieses Vorschlags beendet, wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/691 festgelegt. Es kann ein eindeutiger ursächlicher Zusammenhang mit dem Ereignis hergestellt werden, das die Aufgabe der Erwerbstätigkeit der betreffenden entlassenen Arbeitnehmer im Bezugszeitraum bewirkt hat, wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/691 festgelegt.
11. Für eine Unterstützung kommen insgesamt 1 257 Personen infrage.

Beschreibung der Ereignisse, die zu den Entlassungen und zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit geführt haben

12. Das Hypermarktmodell steht derzeit vor erheblichen Herausforderungen. Verbrauchergewohnheiten verändern sich, wobei zunehmend schnelle und bequeme Einkaufsgänge bevorzugt werden. Gleichzeitig werden Lebensmittel verstärkt online gekauft, was die Notwendigkeit verringert, große Einkaufsgeschäfte zu besuchen. Auch der Wettbewerb durch neue Einzelhandelsformate hat zugenommen: Wohnortnahe Supermärkte und Fachgeschäfte wie Bio- und Gourmet-Einzelhändler gewinnen Marktanteile. Hinzu kommen die Betriebskosten des Hypermarktmodells, die höher ausfallen als bei kleineren oder digitalen Ladenformaten und Druck auf die Rentabilität ausüben.
13. Um sich an diese Marktveränderungen anzupassen und ihre Finanzlage zu verbessern, führte Cora mehrere Initiativen durch, darunter mehrere Sanierungspläne (2014, 2017 und 2023), Rekapitalisierungen in Höhe von insgesamt fast 112 Mio. EUR seit 2020 und strategische Kooperationen mit Carrefour und Intermarché.

14. Die steigende Inflation wirkte sich negativ auf die Betriebskosten aus. Seit 2021 sind die Stundenlohnkosten zehnmal in Folge im Zusammenhang mit einer Indexierung gestiegen, was zu einem kumulativen Anstieg von mehr als 20 % geführt hat. Im Jahr 2024 verzeichnete Cora einen Verlust von 34 Mio. EUR und einen Rückgang der Einnahmen um 6,1 %. Im Zeitraum 2020–2024 ging die Bruttogewinnspanne von Cora um 16,1 Mio. EUR zurück, während sich das EBITDA⁶ von -3,7 Mio. EUR auf -22,5 Mio. EUR verschlechterte, was zu einem kumulierten Nettoverlust von 123 Mio. EUR beitrug⁷.
15. Trotz seiner Bemühungen konnte das Unternehmen Cora seine Finanzlage nicht verbessern. Daher leitete es ab September 2025 durch eine schrittweise Abwicklung seiner Geschäftstätigkeit in mehreren Wellen erfolgende Massenentlassungen ein.

Erwartete Auswirkungen der Entlassungen auf die lokale, regionale oder nationale Wirtschafts- und Beschäftigungslage

16. Die Entlassungen bei Cora stellen einen großen sozialen Schock für Wallonien dar, da sie auf einem Arbeitsmarkt stattfinden, der bereits durch andere Umstrukturierungen wie im Fall von TNT-FedEx⁸, Makro⁹ oder Liberty¹⁰ geschwächt ist, für die Belgien ebenfalls EGF-Unterstützung beantragt hat.
17. Die Arbeitslosenquote in Belgien liegt mit 6,4 %¹¹ leicht über dem EU-Durchschnitt (5,8 %)¹². Die Arbeitslosenquote in Wallonien liegt jedoch bei 8,3 %¹³ und damit etwa 2 Prozentpunkte über der nationalen Quote.
18. Belgien hebt unter Bezugnahme auf Daten von Statbel hervor, dass die Beschäftigungsquoten in Wallonien stark von Alter und Bildungsniveau abhängen, wobei zwischen aufeinanderfolgenden Qualifikationsniveaus Gefälle von 23 bis 30 Prozentpunkten bestehen. Bei Erwachsenen im erwerbsfähigen Alter mit niedrigem Bildungsniveau beträgt die Beschäftigungsquote nur 31 %, verglichen mit 61 % bei Personen mit mittlerer Qualifikation und 84 % bei jenen mit hohem Bildungsniveau¹⁴. Während die Beschäftigungsquote in der Altersgruppe der 25- bis 49-Jährigen bei 77 % liegt, liegt sie bei Personen ab 50 Jahren um 16 Prozentpunkte niedriger¹⁵.
19. Cora verfügte über zwei Märkte in Brüssel¹⁶ und fünf in Wallonien. Die Entlassungen betreffen in erster Linie die wallonische Provinz Hainaut, in der zwei von drei entlassenen Arbeitnehmern ihren Wohnsitz haben, und insbesondere die Stadt Charleroi, in der sich auch die Verwaltung von Cora befand.
20. Der Arbeitsmarkt in Hainaut hat mit verschiedenen Herausforderungen zu kämpfen. So lag die Quote der gemeldeten Arbeitsuchenden in Hainaut im Dezember 2025 bei

⁶ Gewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände.

⁷ Informationen, die Cora auf der außerordentlichen Sitzung des Betriebsrats vom 8. April 2025 weitergegeben hat.

⁸ COM(2023) 69 final.

⁹ COM(2023) 470 final.

¹⁰ COM(2026) 4 final.

¹¹ [Eurostat.Saisonbereinigte Arbeitslosigkeit.Januar 2026](#).

¹² [Eurostat.Arbeitslosenquote in der EU.Januar 2026](#).

¹³ [Statbel](#). Arbeitslosenquote, viertes Quartal 2025.

¹⁴ [Statbel \(Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit. 2025\)](#).

¹⁵ [Statbel \(Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit. 2025\)](#).

¹⁶ Région de Bruxelles-Capitale/Brussels Hoofdstedelijk Gewest (Region Brüssel-Hauptstadt).

17,6 % (+ 1,5 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr)¹⁷. 41 % der wallonischen Arbeitsuchenden entfallen auf Hainaut; Langzeitarbeitslosigkeit ist weit verbreitet: 68 % der registrierten Arbeitsuchenden sind seit mehr als 12 Monaten arbeitslos. Fast zwei Drittel der Langzeitarbeitslosen haben die zweite oder dritte Stufe der Sekundarschule abgeschlossen¹⁸. Was Altersgruppen betrifft, so entfällt die größte Zahl der Arbeitsuchenden auf die Gruppe der 15- bis 29-Jährigen (30 %), gefolgt von der Gruppe der über 50-Jährigen (26 %)¹⁹.

21. Acht von zehn entlassenen Arbeitnehmern haben einen Bildungsabschluss der Sekundarstufe II oder darunter. Etwa die Hälfte ist 50 Jahre oder älter. Daher sind maßgeschneiderte, verstärkte Unterstützung bei Outplacement und Berufsberatung sowie Weiterbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten von entscheidender Bedeutung, um ihnen den Übergang in eine neue Beschäftigung zu erleichtern.
22. Belgien beantragt eine Kofinanzierung aus dem EGF ausschließlich zur Unterstützung ehemaliger Cora-Mitarbeiter mit Wohnsitz in Wallonien. Angesichts der relativ geringen Zahl betroffener Arbeitnehmer in Brüssel sind die regionalen Behörden der Auffassung, dass die öffentlichen Arbeitsverwaltungen angemessene Unterstützung ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Ressourcen leisten können.

Anwendung des EU-Qualitätsrahmens für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen

23. Belgien hat dargelegt, inwieweit die im EU-Qualitätsrahmen für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen enthaltenen Empfehlungen berücksichtigt wurden.
24. Cora hielt sich an die belgischen Rechtsvorschriften bei Massenentlassungen, wonach ein obligatorisches Verfahren für die Information und Anhörung der Vertretungen der Arbeitskräfte festgelegt ist. Das Verfahren ermöglicht die Auslotung etwaiger Möglichkeiten zur Vermeidung von Entlassungen oder zur Verringerung ihres Ausmaßes. Ferner sollen die Auswirkungen des Verlusts des Arbeitsplatzes durch ergänzende Sozialmaßnahmen, wie Unterstützung bei der Wiederbeschäftigung oder Umschulung entlassener Arbeitskräfte, abgeschwächt werden. Im Rahmen der Verhandlungen wurde ein Sonderbudget von 1 898 000 EUR zugesagt, mit dem die Umschulungskosten gedeckt werden sollen.
25. In Bezug auf die Aktivitäten zur Unterstützung der entlassenen Arbeitskräfte gab Belgien an, dass die nationalen arbeitsrechtlichen Vorschriften²⁰ zur aktiven Handhabung von Umstrukturierungen Unternehmen, die eine Umstrukturierung vornehmen, dazu verpflichten, einen Beschäftigungsdienst (*cellule pour l'emploi*)²¹ einzurichten, der Arbeitskräfte, welche im Rahmen einer Massenentlassung ihre Stelle verloren haben, in einem Zeitraum von drei Monaten 30 Stunden Outplacement-Dienste anbietet (60 Stunden in sechs Monaten für Arbeitskräfte, die älter als 45 Jahre sind).

¹⁷ [Le Forem. Le marché de l'emploi en Wallonie en 2025.](#)

¹⁸ In Belgien besteht die Sekundarschulbildung aus drei Stufen von jeweils zwei Jahren: Erste Stufe (*secondaire de base*), zweite Stufe (*secondaire deuxième degré*) und dritte Stufe (*secondaire troisième degré*).

¹⁹ [Le Forem. Stats emploi.](#)

²⁰ Königlicher Erlass vom 10. November 2006 zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 9. März 2006.

²¹ [Le Forem.Reconversions collectives:Les cellules pour l'emploi.](#)

26. Gemäß wallonischem Regionalrecht²² werden entlassene Arbeitnehmer auf Antrag ihrer Vertretungsorganisationen mit einem Wiedereingliederungsdienst (*cellule de reconversion*)²³ von Forem, der regionalen öffentlichen Arbeitsverwaltung und Berufsbildungsstelle, speziell unterstützt. Der Wiedereingliederungsdienst ist weder für den Arbeitgeber noch für Forem verpflichtend. Die Durchführung der aus dem EGF kofinanzierten Maßnahmen wird von einem solchen Wiedereingliederungsdienst verwaltet.
27. In Bezug auf die Maßnahmen zur Unterstützung der entlassenen Arbeitskräfte hat Belgien mitgeteilt, dass der Wiedereingliederungsdienst am 1. Oktober 2025 eingerichtet wurde, also kurz nach den ersten Entlassungen.

Komplementarität mit Maßnahmen, die mit nationalen oder Unionsmitteln gefördert werden

28. Belgien hat bestätigt, dass die nachstehend beschriebenen Maßnahmen, für die ein Finanzbeitrag aus dem EGF bereitgestellt wird, keine weiteren Finanzbeiträge aus anderen Finanzierungsinstrumenten der Union erhalten.
29. Das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen ergänzt Maßnahmen, die mit anderen nationalen oder Unionsmitteln gefördert werden.

Verfahren für die Anhörung der zu unterstützenden Begünstigten oder ihrer Vertreter oder der Sozialpartner sowie lokaler und regionaler Gebietskörperschaften

30. Nach Angaben Belgiens wurde das koordinierte Paket im Einklang mit Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/691 in Absprache mit den zu unterstützenden Begünstigten, ihren Vertretern und den Sozialpartnern geschnürt.
31. Um den betreffenden Arbeitnehmern den Übergang in eine neue Beschäftigung zu erleichtern, trafen sich Le Forem, Gewerkschaften (FGTB²⁴ und CSC²⁵) sowie andere Partner am 29. September 2025. Das Treffen trug dazu bei, den Umschulungsbedarf der Arbeitnehmer zu bewerten. Auch Sozialberater, die die Arbeitnehmer nach ihren Entlassungen unterstützt hatten, wurden konsultiert. Dies resultierte in einem koordinierten Paket von EGF-Maßnahmen, das mit Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/691 im Einklang steht.

Zu unterstützende Begünstigte und vorgeschlagene Maßnahmen

Zu unterstützende Begünstigte

32. Voraussichtlich nehmen 1010 entlassene Arbeitnehmer an den Maßnahmen teil. Gemäß Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/691 werden diese Begünstigten nachstehend nach Geschlecht, Altersgruppe und Bildungsniveau aufgeschlüsselt:

Kategorie		Voraussichtliche Zahl der Begünstigten	
Geschlecht:	Männer:	472	(46,7 %)
	Frauen:	538	(53,3 %)
	divers:	0	(0,0 %)

²² Wallonisches Regierungsdekret vom 29. Januar 2004, zuletzt geändert durch Dekret vom 30. April 2009.

²³ [Le Forem.Reconversions collectives:Les cellules de reconversion.](#)

²⁴ Fédération générale du travail de Belgique (Allgemeiner Belgischer Gewerkschaftsbund).

²⁵ Confédération des syndicats chrétiens (Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften).

Altersgruppe:	Unter 30-Jährige:	44	(4,4 %)
	30- bis 54-Jährige:	667	(66,0 %)
	Über 54-Jährige:	299	(29,6 %)
Bildungsniveau:	Sekundarbereich I oder weniger ²⁶	120	(11,9 %)
	Sekundarbereich II ²⁷ oder postsekundärer Bereich ²⁸	741	(73,4 %)
	Tertiärer Bereich ²⁹	149	(14,7 %)

Vorgeschlagene Maßnahmen

33. Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2021/691 enthält das den entlassenen Arbeitnehmern bereitzustellende personalisierte, koordinierte Paket die folgenden Maßnahmen:

- Outplacement und Berufsberatung: Diese Dienste werden von einem Team von Berufsberatern erbracht, die auf Umstrukturierungen spezialisiert sind, sowie von Sozialarbeitern, die in der Regel den Arbeitnehmervertretungen des Unternehmens angehören. Erstgenannte bieten Outplacement-Dienste, Berufsberatung und Unterstützung bei der beruflichen Wiedereingliederung durch Einzel- und Gruppenberatung sowie Coaching an. Die Sozialarbeiter helfen bei den Verwaltungsverfahren, die mit Änderungen des Beschäftigungsstatus einhergehen, und tragen dazu bei, einen Rahmen der Solidarität zwischen den Beschäftigten aufrechtzuerhalten.
- Zertifizierung von Kompetenzen: Ehemalige Cora-Mitarbeiter können ihre beruflichen Kompetenzen über das Konsortium für die Validierung von Kompetenzen³⁰ zertifizieren lassen. Dieses führt maßgeschneiderte Bewertungen im Hinblick auf eine Validierung durch und stützt sich dabei auf die Profile und Bedürfnisse der Arbeitskräfte. Die Zertifizierung von Kompetenzen trägt zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt bei bzw. beschleunigt diese und ermöglicht darüber hinaus wirksamere Ausbildungswege.
- Schulung: Nach der Profilerstellung und Vereinbarung individueller Projekte mit der Berufsberatung werden spezifische Bildungsangebote für den festgestellten Bedarf der Arbeitskräfte bereitgestellt. Die betreffenden Schulungen ergänzen die einschlägigen Standardprogramme von Le Forem und seinen Partnern. Als bereichsübergreifende Schulungen werden den Arbeitnehmern zwei IT-Module zur Erlangung und Stärkung digitaler Autonomie angeboten.
- Unterstützung bei der Unternehmensgründung: Diese Maßnahme richtet sich an Arbeitskräfte, die ein eigenes Unternehmen gründen möchten, und umfasst eine Sondierungs- und Beratungsphase, Maßnahmen zur Sensibilisierung für

²⁶ ISCED-Stufen 0-2.

²⁷ ISCED-Stufe 3.

²⁸ ISCED-Stufe 4.

²⁹ ISCED-Stufen 5-8.

³⁰ <https://www.validationdescompetences.be/>.

das Unternehmertum, Informationsveranstaltungen zu Möglichkeiten der Unternehmensgründung (auf der Grundlage territorialer Wirtschaftsanalysen) und die Vernetzung mit etablierten Unternehmern und zertifizierten Beratern im Bereich Unternehmensgründung.

- Zuschuss zur Unternehmensgründung: Wer ein Unternehmen gründet oder sich selbstständig macht, erhält einen Zuschuss von bis zu 15 000 EUR. Der Zuschuss wird in zwei Raten ausgezahlt, nachdem die Aufnahme und die Entwicklung der Geschäftstätigkeit nachgewiesen wurden.
- Anreize und Beihilfen: 1) Beihilfen für die Arbeitsuche. Die Arbeitskräfte erhalten 2 EUR für jede Stunde, die sie tatsächlich an beihilfefähigen Aktivitäten für die Stellensuche teilgenommen haben. 2) Beihilfe für den Wiedereintritt in das Bildungssystem. Arbeitskräften, die an Vollzeitunterricht im Sekundarbereich II oder im Tertiärbereich teilnehmen oder eine qualifizierende Fortbildung absolvieren, um Kompetenzen für angebotene und schwer zu besetzende oder mit kritischen Aufgaben verbundene Stellen zu erwerben, erhalten eine monatliche Beihilfe von 350 EUR³¹. 3) Beihilfen für die Unternehmensgründung. Zur Unterstützung der Arbeitskräfte während der Unternehmensgründung wird höchstens zwölf Monate lang oder unter bestimmten Bedingungen für bis zu 18 Monate eine monatliche Beihilfe von 350 EUR gewährt.

34. Die Schulungen zur Erlangung und zur Stärkung digitaler Autonomie, die die Forem-Standardkurse zu digitalen Fertigkeiten ergänzen, dienen zusammen mit einem Modul zu Kreislaufwirtschaft und effizienter Ressourcennutzung der Verbreitung der im digitalen industriellen Zeitalter und in einer ressourceneffizienten Wirtschaft erforderlichen Kompetenzen gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/691.

Das ursprünglich für ehemalige Swisssport-Arbeitskräfte (EGF/2020/005 BE)³² entwickelte Modul zu Kreislaufwirtschaft und effizienter Ressourcennutzung findet nun im Rahmen des aus dem ESF+ finanzierten Forem-Standardschulungsangebots Verwendung. Daher ist es nicht im Budget dieses Vorschlags enthalten.

Darüber hinaus wird das Modul „Kreislaufwirtschaft“ durch ein Modul „Sozialwirtschaft“ ergänzt, das ebenfalls im Rahmen eines EGF-Falls³³ entwickelt wurde.

35. Die hier beschriebenen vorgeschlagenen Maßnahmen stellen aktive Arbeitsmarktmaßnahmen dar, die zu den förderfähigen Maßnahmen nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/691 zählen. Diese Maßnahmen treten nicht an die Stelle passiver Sozialschutzmaßnahmen.
36. Belgien hat die erforderlichen Informationen zu den Maßnahmen vorgelegt, die für das betreffende Unternehmen aufgrund des nationalen Rechts oder aufgrund von Kollektivvereinbarungen zwingend vorgeschrieben sind. Im Einklang mit Artikel 9

³¹ [Liste der angebotenen und schwer zu besetzenden oder mit kritischen Aufgaben verbundenen Stellen \(„Métiers en tension de recrutement en Wallonie. Liste des métiers/fonctions critiques et en pénurie“. Le Forem 2025-2026\).](#)

³² COM(2021) 212 final.

³³ EGF/2022/002 BE/TNT, COM(2023) 69 final.

Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 bestätigte Belgien, dass der Finanzbeitrag aus dem EGF nicht an die Stelle solcher Maßnahmen tritt.

Veranschlagte Mittel

37. Die Gesamtkosten werden auf 4 495 836 EUR geschätzt, wovon die Kosten für personalisierte Dienstleistungen mit 4 441 774 EUR und die Ausgaben für Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung mit 54 062 EUR veranschlagt werden.
38. Insgesamt wird ein Finanzbeitrag aus dem EGF in Höhe von 3 821 460 EUR (85 % der Gesamtkosten) beantragt.
39. Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe m der Verordnung (EU) 2021/691 gab Belgien an, dass die nationale Vor- und Kofinanzierung von Le Forem und der Region Wallonien gestellt wird.

Maßnahmen	Geschätzte Teilnehmerzahl	Geschätzte Kosten pro Teilnehmer/in (in EUR) ³⁴	Geschätzte Gesamtkosten (in EUR) ³⁵
Personalisierte Dienstleistungen (Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691)			
Informationsdienstleistungen, Berufsberatung und Unterstützung bei Outplacement (reconversion: accompagnement/orientation/mobilisation)	1 010	2 860	2 874 558
Zertifizierung von Kompetenzen (validation des compétences)	150	133	20 000
Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen (formations et modules spécifiques)	500	937	468 800
Unterstützung bei der Unternehmensgründung (accompagnement entrepreneuriat)	50	2 350	117 503
Zuschuss zur Existenzgründung (bourse de lancement)	45	10 000	450 000
Zwischensumme (a): Prozentsatz des Pakets personalisierter Dienstleistungen	—		3 930 861 (88,50 %)
Beihilfen und Anreize (Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/691)			

³⁴ Um Dezimalstellen zu vermeiden, wurden die veranschlagten Kosten pro Arbeitskraft gerundet. Allerdings hat das Runden keine Auswirkungen auf die Gesamtkosten für jede Maßnahme, die im Vergleich zum Antrag Belgiens nicht geändert wurden.

³⁵ Die Gesamtsummen können eine rundungsbedingte Differenz aufweisen.

Anreize und Beihilfen (allocation de recherche d'emploi, allocation de reprise d'études, allocation d'entrepreneuriat)	1 005	508	510 913
Zwischensumme (b): Prozentsatz des Pakets personalisierter Dienstleistungen:	—		510 913 (11,50 %)
Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691			
1. Vorbereitung	—		0
2. Verwaltung	—		13 260
3. Information und Werbung	—		5 000
4. Kontrolle und Berichterstattung	—		35 802
Zwischensumme (c): Prozentsatz der Gesamtkosten:	—		54 062 (1,20 %)
Gesamtkosten (a + b + c):	—		4 495 836
EGF-Beitrag (85 % der Gesamtkosten)	—		3 821 460

40. Die Kosten der in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Maßnahmen, die als Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/691 ausgewiesen werden, übersteigen 35 % der Gesamtkosten des koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen nicht. Belgien bestätigte, dass die aktive Teilnahme der zu unterstützenden Begünstigten an den Aktivitäten zur Arbeitsuche bzw. Weiterbildung Vorbedingung für die Durchführung der Maßnahmen ist.

41. Belgien bestätigte, dass im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) 2021/691 die Kosten von Investitionen in die Selbstständigkeit, in Unternehmensgründungen und in die Übernahme eines Unternehmens durch die Beschäftigten 22 000 EUR je Begünstigten nicht übersteigen.

Zeitraum, in dem Ausgaben für einen Finanzbeitrag infrage kommen

42. Belgien leitete am 1. September 2025 die personalisierten Dienstleistungen zugunsten der zu unterstützenden Begünstigten ein. Die Ausgaben für die Maßnahmen kommen daher ab dem 1. September 2025 bis 24 Monate nach Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses für einen Finanzbeitrag aus dem EGF in Betracht.

43. Belgien entstanden ab dem 9. April 2025 Verwaltungsausgaben für den Einsatz des EGF. Die Ausgaben für die Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung kommen daher ab dem 9. April 2025 bis 31 Monate nach dem Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses für einen Finanzbeitrag aus dem EGF in Betracht.

Verwaltungs- und Kontrollsysteme

44. Der Antrag enthält eine Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems, in der die Zuständigkeiten der beteiligten Stellen dargelegt sind, wie in Artikel 23 der Verordnung (EU) 2021/691 vorgeschrieben. Belgien teilte der Kommission mit, dass

der Finanzbeitrag von denselben Stellen verwaltet und kontrolliert wird, die auch den ESF+ in Wallonien verwalten und kontrollieren.

Verpflichtungszusagen des betreffenden Mitgliedstaats

45. Belgien gab – wie vorgeschrieben – folgende Zusicherungen:
- Die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung werden beim Zugang zu den vorgeschlagenen Maßnahmen und bei ihrer Durchführung beachtet,
 - die nationalen und die Unionsrechtsvorschriften über Massenentlassungen wurden eingehalten,
 - es werden Maßnahmen ergriffen, um jegliche Doppelfinanzierung zu vermeiden,
 - der Finanzbeitrag aus dem EGF entspricht den verfahrensrechtlichen und materiellen Rechtsvorschriften der Union über staatliche Beihilfen.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Haushaltsvorschlag

46. Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027³⁶ darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.
47. Nach Prüfung des Antrags hinsichtlich der Bedingungen von Artikel 13 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/691 und unter Berücksichtigung der Zahl der zu unterstützenden Begünstigten, der vorgeschlagenen Maßnahmen und des Kostenvoranschlags schlägt die Kommission vor, den EGF für einen Betrag von 3 821 460 EUR (85 % der Gesamtkosten der vorgeschlagenen Maßnahmen) in Anspruch zu nehmen, damit ein Finanzbeitrag für den Antrag bereitgestellt werden kann.
48. Der vorgeschlagene Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF wird gemäß Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2021/691 und gemäß Nummer 9 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel³⁷ einvernehmlich vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassen.

Verwandte Rechtsakte

49. Zeitgleich mit diesem Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für die Übertragung des Betrags von 3 821 460 EUR auf die entsprechende Haushaltslinie.
50. Zeitgleich mit der Annahme dieses Vorschlags für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF nahm die Kommission einen Beschluss über einen

³⁶ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj>.

³⁷ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstitut/2020/1222/oj.

Finanzbeitrag an, der einen Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509³⁸ darstellt. Dieser Finanzierungsbeschluss tritt gemäß Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 an dem Tag in Kraft, an dem die Kommission darüber unterrichtet wird, dass das Europäische Parlament und der Rat der Übertragung der Haushaltsmittel zustimmen.

³⁸ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die
Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer – Antrag
Belgiens (EGF/2026/001 BE/Cora)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013³⁹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel⁴⁰, insbesondere auf Nummer 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Ziele des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) bestehen darin, Solidarität zu bekunden und menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in der Union zu fördern, indem entlassene Arbeitskräfte und Selbstständige, die im Zuge größerer Umstrukturierungsmaßnahmen ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, unterstützt werden und ihnen dabei geholfen wird, so rasch wie möglich wieder eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung zu finden.
- (2) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates⁴¹ und im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/691 darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.
- (3) Am 25. März 2026 übermittelte Belgien im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 einen Antrag auf Inanspruchnahme des EGF infolge der Entlassungen bei Cora SA und einem Zulieferer in Belgien. Ergänzt wurde er im Einklang mit Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691 durch zusätzliche Informationen. Auf der Grundlage der Bewertung, die die Kommission im Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die

³⁹ ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/691/oj>.

⁴⁰ ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2020/1222/oj.

⁴¹ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj>).

Inanspruchnahme des EGF⁴² vorgenommen hat, wird davon ausgegangen, dass dieser Antrag die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags aus dem EGF gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/691 erfüllt.

- (4) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, um einen Finanzbeitrag in Höhe von 3 821 460 EUR für den Antrag Belgiens bereitzustellen.
- (5) Damit der EGF möglichst schnell in Anspruch genommen werden kann, sollte dieser Beschluss ab dem Datum seines Erlasses gelten —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2026 wird der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer in Anspruch genommen, damit der Betrag von 3 821 460 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen bereitgestellt werden kann.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Er gilt ab dem *[Datum seines Erlasses]*^{*}.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin

⁴² COM(2026) 155 final.

^{*} Date to be inserted by the Parliament before the publication in OJ.